

BVG-Checkliste 2022 / Lohnmeldung 2022

Um das laufende Jahr abzuschliessen und das neue Jahr reibungslos eröffnen zu können, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

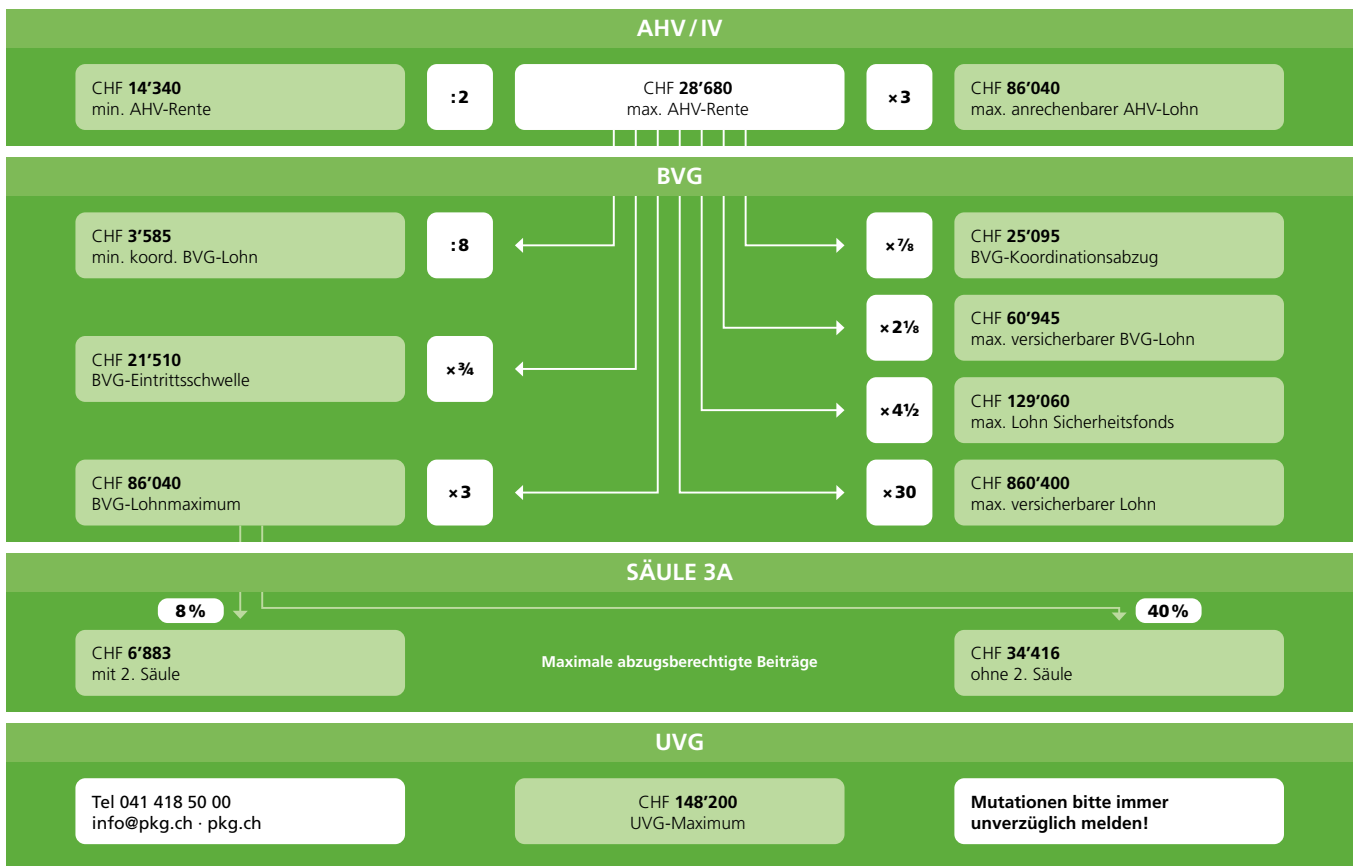
Bitte kontrollieren Sie die durch uns erstellte Lohnliste per 1. Januar 2022. Diese zeigt den aktuellen Versichertenbestand (Mutationen berücksichtigt bis 19. November 2021).

Damit die Schlussrechnung für das Jahr 2021 korrekt erstellt wird, melden Sie uns offene Mutationen

2021 mit den entsprechenden Formularen (pkg.ch/Download) oder über PKG Online bis spätestens 16. Dezember 2021.

Bitte senden Sie uns die vollständig ausgefüllte Lohnliste 2022 zu, sobald Ihnen die Lohndaten 2022 bekannt sind. Wenn Sie PKG Online nutzen, können Sie die Lohndaten 2022 direkt über PKG Online erfassen. Danach erhalten Sie von uns die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für das Jahr 2022.

Kennzahlen 2022



Falls Sie eine Mausmatte mit den aktuellen Kennzahlen wünschen, können Sie diese bei uns bestellen (solange Vorrat).

Checkliste

Mutationen 2021 bis 16.12.2021

- Eintritte 1.1.–1.12.2021
- Austritte 31.1.–31.12.2021
- Lohnänderungen 1.1.–1.12.2021
- Heirat 1.1.–31.12.2021
- Eintragung Partnerschaft 1.1.–31.12.2021
- Meldung Arbeitsunfähigkeit 1.1.–30.11.2021 (30 Tage nach Arbeitsunfähigkeit)
- Meldung Todesfälle 2021 (sofort nach Eintritt Ereignis)

Lohnmutationen 1.1.2022 sobald bekannt

AHV-Jahreslöhne (voraussichtlich) 1.1.2022

Senden Sie uns die vollständig ausgefüllte Lohnliste oder erfassen Sie die Lohndaten über PKG Online.

Senden Sie uns die Lohnliste auch zurück, wenn per 1.1.2022 keine Lohnänderungen erfolgen.

Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen/Beiträge neu berechnet.

Offene Mutationen 2021

Sofern sich seit der letzten Quartalsrechnung Änderungen ergeben haben, werden Sie im Januar 2022 eine Beitrags-Schlussrechnung für das Jahr 2021 erhalten. Damit wir diese Schlussrechnung korrekt erstellen können, sind uns die offenen Mutationen 2021 bis spätestens 16. Dezember 2021 zu melden:

- Eintritte 2021
- Austritte 2021
- Lohnänderungen 2021
Lohnänderungen von mehr als 10 Prozent (z.B. durch Änderungen des Beschäftigungsgrades) können Sie uns auch unter dem Jahr melden. Diese werden auf den Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt.
- Heirat/Eintragung Partnerschaft 2021
Das Freizügigkeitsgesetz schreibt den Vorsorgeeinrichtungen vor, die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat oder der Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft festzuhalten. Von Vorteil ist es, wenn Sie uns die entsprechenden Zivilstandsänderungen während des Jahres laufend melden.
- Arbeitsunfähige Personen 2021
Melden Sie uns arbeitsunfähige Personen bereits nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit oder nach wiederkehrenden kürzeren krankheitsbedingten Absenzen während eines Jahres umgehend schriftlich.
- Todesfälle 2021
Melden Sie uns Todesfälle jeweils sofort.

Bitte retournieren Sie uns die vollständig ausgefüllte Lohnliste. Senden Sie uns die Lohnliste auch unterzeichnet zurück, wenn per 1.1.2022 keine Lohnänderungen erfolgen.

Wenn Sie die Lohndaten über PKG Online erfassen, ist die unterzeichnete Lohnliste nicht erforderlich.

Die Löhne werden üblicherweise per 1. Januar erfasst und die Leistungen und Beiträge neu berechnet. Danach erhalten Sie von uns die Leistungsübersicht mit den Personalbeiträgen für das Versicherungsjahr 2022. Die Vorsorgeausweise für die versicherten Personen werden gleichzeitig erstellt.

Im Gegensatz zur AHV oder zur Unfall- und Krankentaggeldversicherung werden in der beruflichen Vorsorge die gemeldeten Jahreslöhne rückwirkend nicht mehr korrigiert.

- Bitte melden Sie uns die voraussichtlichen AHV-Jahreslöhne 2022. Die AHV-Jahreslöhne umfassen fixe und variable Lohnteile. Die Umrechnung in die gemäss Vorsorgeplan versicherten Löhne erfolgt automatisch durch die PKG Pensionskasse.
- Melden Sie uns immer den ganzen AHV-Jahreslohn, auch wenn ein Mitarbeitender nicht über das ganze Jahr beschäftigt ist. Die zeitliche Abgrenzung erfolgt durch die PKG Pensionskasse.
- Bei Teilzeitbeschäftigten oder Teilerwerbsunfähigen ist uns nur der effektive AHV-Jahreslohn mit dem entsprechenden Beschäftigungsgrad zu melden.

Lohnmeldung 2022

Die Lohnliste mit den neuen Jahreslöhnen 2022 bildet die Grundlage für die versicherten Risikoleistungen (Tod und Invalidität) und die Altersgutschriften.

Sofern Sie uns die Löhne elektronisch melden wollen, bestellen Sie bei uns die dafür vorgesehene Excel-Datei oder beantragen Sie, sofern noch nicht vorhanden, den PKG Online-Zugang (siehe Informationen für Arbeitgeber).

Versicherungspflicht

Ab 1. Januar 2022 unterliegen gemäss dem beruflichen Vorsorgegesetz (BVG) alle Mitarbeitenden ab Jahrgang 2004 mit mehr als CHF 21 510.00 Jahreslohn (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) der Versicherungspflicht.

Je nach Definition im Vorsorgeplan kann diese Lohnlimite auch tiefer angesetzt sein.

Bitte melden Sie uns alle neu zu versichernden Mitarbeitenden mittels Formular Anmeldung oder über PKG Online.

Informationen für Arbeitgeber

PKG Online

Als Arbeitgeber haben Sie die Möglichkeit, die Lohnmeldungen und andere Mutationen über PKG Online zu melden. Auch Arbeitsunfähigkeiten oder Todesfälle können online erfasst werden.

Bei Erfassung der Mutationen über PKG Online sind die neuen Beiträge für Sie sofort ersichtlich.

Falls Sie sich dafür interessieren, nehmen Sie mit unserer für Sie zuständigen Fachperson Kontakt auf.

Verzinsung der Konten

Der Stiftungsrat der PKG Pensionskasse entscheidet Ende November 2021 über die definitive Verzinsung der Altersguthaben 2021 und über die provisorische Verzinsung 2022. Auch die Verzinsung der Konten der angeschlossenen Unternehmen (Arbeitgeberbeitragsreserven, Freie Mittel etc.) wird gegen Ende November festgelegt.

Die neuen Zinssätze finden Sie ab Anfang Dezember auf unserer Homepage unter pkg.ch/Kennzahlen.

Arbeitgeber mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen

Angeschlossene Arbeitgeber, die einen Teil ihres Personals bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert haben, müssen uns dies melden.

Nach Art. 23 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG sind wir verpflichtet, diese Information an den Sicherheitsfonds weiterzuleiten, damit er korrekt abrechnen kann.

Aus diesem Grund:

Melden Sie uns, wenn ein Teil Ihres Personals noch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

Informationen für die Mitarbeitenden

PKG Online

Die versicherten Personen können ihren persönlichen Vorsorgeausweis anschauen, einen Vorbezug für selbstgenutztes Wohneigentum simulieren, einen privaten Einkauf oder eine vorzeitige Pensionierung berechnen.

Für den Zugriff auf PKG Online, müssen sich die Versicherten – sofern nicht bereits erfolgt – mit dem Zugangscode registrieren. Der erstmalige Zugangscode für die Versicherten ist direkt auf dem persönlichen Vorsorgeausweis aufgeführt.

Begünstigungserklärung

Damit Leistungen an unverheiratete Partner und Partnerinnen ausbezahlt werden können, ist gemäss Vorsorgereglement der PKG Pensionskasse eine schriftliche Begünstigungserklärung notwendig. Lebenspartner, die noch keine Begünstigungserklärung eingereicht haben, sollen dies umgehend nachholen. Ehegatten oder Paare in eingetragener Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz sind davon nicht betroffen.

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeitenden entsprechend. Eine Begünstigungserklärung finden Sie auf unserer Homepage unter pkg.ch/Download.

Einkäufe in die berufliche Vorsorge

Private Einkäufe in die Pensionskasse sind steuerlich abzugsfähig. Vorbezüge für Wohneigentum müssen zuerst zurückbezahlt werden, bevor Einkäufe getätigt werden können (ausgenommen sind Rückzahlungen von Scheidungsbezügen).

Wurden Einkäufe vorgenommen, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Gemäss aktueller Gerichtspraxis umfasst diese Restriktion das gesamte Altersvorsorgekapital und nicht nur den als Einkauf getätigten Teil. Jede (Teil-)Kapitalauszahlung führt innert der Dreijahresfrist zu einer nachträglichen Aufrechnung der letzten Einkäufe dieser Periode im sogenannten Nachsteuerverfahren.

- Der maximal zulässige Betrag ist jeweils auf dem aktuellen Vorsorgeausweis ersichtlich. Bei Fragen geben wir gerne Auskunft.
- Vor einer Einzahlung muss das Formular Einkaufsbegehren der PKG Pensionskasse vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Das Formular behält jeweils während eines Jahres seine Gültigkeit. Es steht auf unserer Homepage unter pkg.ch/Download zur Verfügung.



PENSIONSKASSE FÜR KMU

- Damit die Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann, muss die Einzahlung von und im Namen der versicherten Person und aus deren Privatvermögen erfolgen.
- Damit ein Einkauf in der Steuerperiode 2021 berücksichtigt werden kann, muss die Zahlung im Kalenderjahr 2021 bei der PKG Pensionskasse eintreffen. Die Verarbeitungszentren der Banken und der Post sind gegen Ende Jahr überlastet. Machen Sie die Mitarbeitenden darauf aufmerksam, allfällige Einkäufe frühzeitig (Empfehlung vor Weihnachten) zu leisten.

Digitale Kommunikation

Die digitale Kommunikation steigert die Effizienz, spart Kosten und leistet einen Beitrag an eine saubere Umwelt. Digitale Lösungen sind wichtig und richtig, denn sie bieten Chancen. Sie haben nicht nur unseren Alltag, unsere Kommunikation und weite Bereiche unseres Marktumfeldes massgeblich verändert. Sie entfalten ihr Potenzial auch im Bereich Nachhaltigkeit.

Ab 2023 verzichten wir daher auf den Versand des Vorsorgeausweises per Post. Ihr Vorsorgeausweis ist jederzeit auf PKG Online abrufbar (siehe Informationen für die Mitarbeitenden).

50 Jahre PKG Pensionskasse


Kompetenz und Vertrauen seit 50 Jahren. Die PKG Pensionskasse feiert ihr 50-jähriges Bestehen.

Die Entstehung der PKG Pensionskasse widerspiegelt die Entwicklung der Altersvorsorge in der Schweiz. Es handelt sich um ein stabiles 3-Säulen-System, das weit über die Landesgrenzen hinaus als beispielhaft bezeichnet wird.

Die PKG Pensionskasse wurde im Jahre 1972 als unabhängige Gemeinschaftseinrichtung für die berufliche Vorsorge in Form einer Stiftung gegründet. Der Name positionierte das Unternehmen von Beginn weg und definierte die Richtschnur für die zukünftige Tätigkeit als Pensionskasse für Gewerbe, Handel und Industrie (PKG). Das Stiftungskapital beträgt bei der Gründung 2 000 Franken. Es ist wohl kein Zufall, dass die Lancierung des Unternehmens in das ereignisreiche Jahr 1972 fällt: Am 3. Dezember 1972 nehmen die Stimmberechtigten der Schweiz eine wichtige Weichenstellung in der Altersvorsorge vor. Mit 75 Prozent Ja-Stimmen beschliessen sie die Verankerung der Drei-Säulen-Doktrin in der Bundesverfassung und eine obligatorische Berufsvorsorge.

Bis das Obligatorium für die zweite Säule 1985 eingeführt wird, dauert es allerdings noch dreizehn Jahre. Alle Vorsorgewerke, die vor 1985 errichtet wurden, existierten noch auf weitgehend freiwilliger Basis - so auch die PKG Pensionskasse.

Schritt für Schritt und strategisch wohl überlegt, entwickelte sich die PKG Pensionskasse in der Folge zu einer der führenden und unabhängigen Gemeinschaftseinrichtungen für alle Belange der beruflichen Vorsorge.

Besuchen Sie uns auf LinkedIn. 

Luzern, November 2021

PKG Pensionskasse | Zürichstrasse 16 | 6000 Luzern 6
Tel. 041 418 50 00 | Fax 041 418 50 05 | info@pkg.ch | pkg.ch